

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/52/211
27. Februar 1998

Generalversammlung

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkte 20 c) und 43

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/52/L.68 und Add.1)]

52/211. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU
DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993, 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 A vom 19. Dezember 1995 und 51/195 A vom 17. Dezember 1996 über internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

besorgt über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region darstellt, und über die beträchtliche Zunahme der Zahl der Binnenvertriebenen und der Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans, die durch achtzehn Jahre Krieg

hervorgerufen wurden, und den engen Zusammenhang unterstreichend, der zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan und der Fähigkeit des Landes besteht, wirksame Maßnahmen auf dem Weg zu einer bestandfähigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu ergreifen, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

besorgt um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie unter anderem wegen der Plünderung von Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräten der Vereinten Nationen und wegen der über den Zugang humanitärer Organisationen zu einigen Teilen des Landes sowie andere humanitäre Tätigkeiten verhängten vorsätzlichen Einschränkungen möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel wird auskommen müssen,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt werden,

sowie zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere immer wieder vorkommende Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan und die unzureichenden Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese Situation zu beheben,

in Würdigung der Bemühungen der von Norbert Holl geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, die nationale Aussöhnung sowie den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

erklärend, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin auf internationaler Ebene tätig zu werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Einrichtungen zur Gewährleistung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften und der sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch der entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern nach wie vor unterstützt, und in Bekräftigung des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹ enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

¹Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere an die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften sowie die sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Wiederaufbauprobleme in Afghanistan zu lenken und entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und deren Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs² und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen, um Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;
3. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre humanitäre Hilfe für Afghanistan systematisch zu koordinieren, insbesondere mit dem Ziel, eine kohärente Vorgehensweise im Hinblick auf die Menschenrechte zu gewährleisten;
4. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht der Kriegsmüdigkeit des afghanischen Volkes und seines Wunsches nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;
5. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Körperschaften sowie mit den sonstigen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung von Afghanistan zu decken;
6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Plünderung der Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräte der Vereinten Nationen zu verhindern, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern nicht zu behindern und die Tätigkeit der Organisationen im Zusammenhang mit der Gewährung humanitärer Hilfe, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung

²A/52/536.

mit Nahrungsmitteln, Medikamenten und Unterkünften sowie der gesundheitlichen Versorgung zu erleichtern, wofür der Zugang zu den Hilfsbedürftigen unabdingbar ist;

7. *bringt ihre ernste Besorgnis* über den unterschiedslosen Einsatz von Landminen in Afghanistan, durch den die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter ernsthaft behindert wird *zum Ausdruck*;

8. *fordert* alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Gewährleistung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die freiwillige, sichere, würdige und ehrenvolle Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 erlassenen konsolidierten inter-institutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

10. *mißbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen und Frauen und die anderen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, insbesondere auch von Frauen und Mädchen, im Einklang mit allen Übereinkünften und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³, voll zu achten;

11. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, bei der Umsetzung der vom Exekutivausschuß für humanitäre Angelegenheiten empfohlenen Politiken und Maßnahmen voll zusammenzuarbeiten, wie es in Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs² heißt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung

³Resolution 34/180, Anlage.

der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997

B

Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 B vom 19. Dezember 1995 und 51/195 B vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1076 (1996) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1996 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

nachdrücklich eintretend für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans,

überzeugt, daß es keine militärische Lösung für den afghanischen Konflikt gibt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Verhandlungslösung des Konflikts,

zutiefst besorgt über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die zu zahlreichen Verlusten an Menschenleben und zum Teil zur Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung geführt hat und die Stabilität und friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährdet,

sowie zutiefst besorgt über die flagranten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen⁴ sowie die internationalen Übereinkünfte und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, soweit sie die Kriegführung durch die afghanischen Parteien betreffen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden,

⁴Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970 bis 973.

mit Genugtuung über den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien,

zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen und andere in Afghanistan immer wieder vorkommende Menschenrechtsverletzungen und die unzureichenden Maßnahmen zur Umkehrung dieser Situation sowie betonend, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Prozeß in Afghanistan die Demokratie, die Gleichberechtigung und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen, die die von Norbert Holl geleitete Sondermission der Vereinten Nationen und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan, Botschafter Lakhdar Brahimi, in dieser Hinsicht unternommen haben,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes für das in Unterstützung und im Benehmen mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement der Organisation der Islamischen Konferenz in Afghanistan,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans und *zutiefst besorgt* über die fortdauernde Unterstützung in allen ihren Formen, die zu einer Verlängerung des Konflikts geführt hat oder dazu führen kann, namentlich die Belieferung der afghanischen Parteien mit Waffen, militärischem Gerät und Munition,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des zunehmenden unerlaubten Handels mit Waffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, sowie über die Benutzung afghanischen Hoheitsgebiets zur Ausbildung und Verbergung von Terroristen, was zu einer Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, wird,

zutiefst besorgt über die nach wie vor zunehmende Gewinnung von Suchtstoffen und den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen aus Afghanistan, der eine Bedrohung der Stabilität der Region darstellt und der Gesundheit und dem Wohl der Bevölkerung in den Nachbarstaaten und anderswo Schaden zufügt,

eingedenk dessen, daß Afghanistan als Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁵ vom 16. November 1972 anerkannt hat, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, unter anderem den Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturerbes sicherzustellen,

⁵Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan und politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;
2. *betont*, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden, und fordert sie alle nachdrücklich auf, dem wiederholten Aufruf der Vereinten Nationen zu Frieden Folge zu leisten;
3. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und ohne Vorbedingungen einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf gerichtet ist, den Konflikt auf politischem Weg dauerhaft beizulegen;
4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Souveränität und Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten und jedwede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen;
5. *verurteilt* die militärische Unterstützung der afghanischen Parteien durch das Ausland, die 1997 unvermindert weitergegangen ist, und fordert alle Staaten, die es betrifft, auf, die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstigen militärischen Unterstützung, einschließlich der Präsenz und Mitwirkung ausländischen Militärpersonals, sofort einzustellen;
6. *ermutigt* den Generalsekretär, die Frage der Durchführung vorläufiger Untersuchungen über die Verhängung eines wirksamen Waffenembargos weiterzuverfolgen, wie auch die Frage, wie ein solches Embargo auf faire und verifizierbare Art durchgeführt werden könnte;
7. *unterstützt* den Aufruf des Generalsekretärs zur Aufstellung eines soliden internationalen Rahmens, der es gestattet, die externen Aspekte der afghanischen Frage anzugehen, und fordert alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen auf, ihren Einfluß auf konstruktive Weise geltend zu machen, indem sie die Vereinten Nationen unterstützen und eng mit ihnen zusammenarbeiten, um den Frieden in Afghanistan zu fördern;
8. *unterstützt* den Generalsekretär *außerdem* bei den Bemühungen, die er nach wie vor in Zusammenarbeit mit den afghanischen Parteien und mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, unternimmt, um den politischen Prozeß zu fördern, der darauf gerichtet ist, eine dauerhafte politische Regelung des Konflikts unter Beteiligung aller afghanischen Parteien und aller Teile der afghanischen Bevölkerung herbeizuführen, und bekräftigt ihre volle Unterstützung für die

⁶A/52/682-S/1997/894; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/894.

Anstrengungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, insbesondere eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien herbeizuführen und einen Verhandlungsprozeß einzuleiten, der zur Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, in jeder Weise repräsentativen Übergangsregierung der nationalen Einheit führt;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und verlangt, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere des Personals der Sondermission der Vereinten Nationen, sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen;

11. *begrüßt* den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien und fordert sie nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen;

12. *bringt ihr Bedauern* über die Opfer unter der Zivilbevölkerung, die durch den unterschiedslosen Einsatz von Landminen verursacht wurden, *zum Ausdruck* und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den Einsatz von Landminen zu unterlassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichte über Massentötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie die Fälle von Vergewaltigung in Afghanistan auch weiterhin eingehend zu untersuchen und seine Feststellungen in seinen nächsten Bericht aufzunehmen, der gemäß Ziffer 19 dieser Resolution vorzulegen ist;

14. *verurteilt* die nach wie vor vorkommende Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte eines jeden Menschen zu achten, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder seiner Religion;

15. *verurteilt außerdem* die in Afghanistan begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten;

16. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut der afghanischen Nation und der Menschheit zu verbieten, zu verhüten und erforderlichenfalls zu beenden;

17. *wiederholt*, daß die Fortdauer des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die eine über die Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;

18. *spricht* dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *ihre Anerkennung aus* und nimmt Kenntnis von den von dem Programm im Zusammenhang mit dem Verbot des Anbaus und der Verwendung von Opium und des Handels mit Opium in Afghanistan entgegengenommenen Mitteilungen und fordert die uneingeschränkte Einhaltung dieser Verpflichtungen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997*